

Benutzungssatzung für den „Bürgerplatz Biersdorf“ der Stadt Daaden vom 21.9.2017

Der Stadtrat Daaden hat aufgrund des § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in seiner Sitzung am 20. September 2017 folgende Benutzungssatzung für den „Bürgerplatz Biersdorf“ beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Satzung

(1) Die Satzung gilt für den der Öffentlichkeit zugänglichen Bürgerplatz Biersdorf nebst Anpflanzungen und Anlageeinrichtungen. Der Geltungsbereich ist durch den als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer gestrichelten Linie gekennzeichnet.

(2) Anlageeinrichtungen sind der Bürgerplatz, alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z.B. Bänke, Papierkörbe) und Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlage dienen (z.B. Beleuchtungseinrichtungen und dergleichen).

(3) Der Bürgerplatz dient als Ruhezone innerhalb der Stadt zur Erholung und Entspannung. Um den Bereich in hochwertiger Qualität in einem dauerhaft guten Erscheinungsbild und für Erholungszwecke der Allgemeinheit dauerhaft zu erhalten, wird diese Benutzungssatzung erlassen.

§ 2 Zweck der Einrichtung

(1) Der Bürgerplatz Biersdorf ist eine Einrichtung der Stadt Daaden. Durch Kommunikation und Verweilen sollen die Einwohnerinnen und Einwohner an diesem Ort Gemeinschaft, Unterhaltung und Erholung finden.

(2) Veranstaltungen, die sich an einen unbestimmten Teilnehmerkreis richten oder einer unbestimmten Zahl von Teilnehmern offen stehen oder ihrer Art nach mit erheblichen Einwirkungen auf die Umgebung verbunden sind oder die Benutzung des „Bürgerplatzes Biersdorf“ durch Einwohnerinnen und Einwohner einschränken, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtbürgermeisters.

§ 3 Allgemeines Verhalten

(1) Im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der Anwohner ist eine Nutzung des Bürgerplatzes Biersdorf

in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. eines Jahres nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr
in der Zeit von 1.10. bis 31.3. eines Jahres nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

Außerhalb dieser Zeiten ist ein Aufenthalt im Bereich des Bürgerplatzes nicht gestattet.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtbürgermeisters.

Der Durchgang, insbesondere von und zum Bahnhofpunkt Biersdorf, ist ohne zeitliche Einschränkung jederzeit möglich.

(2) Bei Nutzung des Bürgerplatzes ist sowohl auf andere Besucherinnen und Besucher als auch auf die Wohnruhe der benachbarten Bewohner Rücksicht zu nehmen.

(3) Tonträger (Radio, CD-Player, Handy, mobile Musikanlagen etc.) dürfen nur in einer Lautstärke abgespielt werden, dass andere Nutzer und benachbarte Bewohner nicht gestört werden. Gleiches gilt für das Singen oder das Spielen von Musikinstrumenten.

(4) Den Anweisungen der von der Stadt Daaden beauftragten Aufsichtspersonen und den Mitarbeitern der Ordnungsbehörden ist Folge zu leisten.

§ 4 Verbote

Es ist im Bereich des Bürgerplatzes Biersdorf untersagt,

- a) diesen außerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Nutzungszeiten zu benutzen; der Durchgang ist ohne zeitliche Einschränkung möglich;
- b) diesen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern (Motorräder, Mopeds, Mofas), Fahrrädern, Skateboards oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln zu befahren;
- c) ruhestörenden Lärm zu verursachen;
- d) diesen vorsätzlich oder fahrlässig zu beschädigen oder zu verschmutzen; insbesondere indem Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert oder mit Plakaten, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder versehen werden;
- e) Feuer zu entfachen;
- f) Hunde nicht angeleint mitzuführen oder die Anlage durch Hunde verschmutzen zu lassen;
- g) Wasserpfeifen (insbesondere so genannten Shishas) zu rauchen;
- h) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder an Dritte abzugeben (Kinder und Jugendschutz)

§ 5 Verweisung aus der Anlage

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder im Bereich des „Bürgerplatzes Biersdorf“ Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus der Einrichtung verwiesen werden. Ihm kann darüber hinaus das Betreten der Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6 Ausnahmen

Die Stadt Daaden kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen.

§ 7 Haftung

Die Stadt Daaden haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Unfälle und Schäden, die durch die Benutzung der Einrichtung „Bürgerplatz Biersdorf“ entstehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 24 Abs. 5 GemO i.V.m. dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWIG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 und § 4 a den „Bürgerplatz Biersdorf“ außerhalb der zulässigen Zeiten benutzt;
2. entgegen § 4 b den „Bürgerplatz Biersdorf“ mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Fahrrädern oder Skateboards oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln befährt;
3. entgegen § 4 c im Bereich des „Bürgerplatzes Biersdorf“ ruhestörenden Lärm verursacht;
4. entgegen § 4 d den „Bürgerplatz Biersdorf“ nebst seiner Einrichtungen beschädigt oder verschmutzt;
5. entgegen § 4 e im Bereich des „Bürgerplatzes Biersdorf“ Feuer entfacht;

6. entgegen § 4 f im Bereich „Bürgerplatz Biersdorf“ Hunde unangeleint mitführt oder die Einrichtung durch Hunde verschmutzen lässt;
7. entgegen § 4 g im Bereich „Bürgerplatz Biersdorf“ Wasserpfeifen (insbesondere Shishas) benutzt;
8. entgegen § 4 h im Bereich „Bürgerplatz Biersdorf“ alkoholische Getränke konsumiert oder an Dritte abgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Verbandsgemeindeverwaltung (§ 24 Abs. 5 GemO i.V.m. § 68 Abs. 3 Nr. 2 GemO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Daaden

Walter Strunk
Stadtbürgermeister